

Vergleich echter Dienstnehmer vs freier Dienstnehmer gemäß § 4 Abs 4 ASVG

Merkmal	Echter Dienstnehmer	Freier Dienstnehmer gemäß § 4 Abs 4 ASVG
I. Unterschiede im Arbeitsrecht		
Persönliche Abhängigkeit? Weisungsgebunden?	Ja, eDN unterliegt persönlichen DG-Weisungen hinsichtlich Arbeitsort, -zeit, -verhalten	Nein, fDN ist persönlich unabhängig, keine/kaum Weisungsbindungen hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Verhalten bei der Arbeit
Eingliederung in den Betrieb?	Ja, eDN ist in die Betriebs- bzw Unternehmensorganisation integriert (zB feste Arbeitszeiten, zugewiesener Arbeitsplatz, Nutzung von Betriebsmitteln, betriebliche Hierarchie)	Nein, fDN ist nicht in den Betrieb des Auftraggebers (AG) eingebunden bzw eingegliedert
Persönliche Arbeitsleistungspflicht? Vertretungsrecht?	Ja, eDN unterliegt einer persönliche Arbeitspflicht; Vertretung durch Dritte nicht vorgesehen	Ja, der fDN ist im Wesentlichen persönlich tätig, aber ein generelles Vertretungsrecht ist möglich und schließt persönliche Abhängigkeit insbesondere dann aus, wenn das Vertretungsrecht auch tatsächlich genutzt wird
Kontrolle durch Dienstgeber (DG) bzw Auftraggeber (AG)	Ja, der eDN unterliegt der DG-Kontrolle (zB ob persönliche Weisungen eingehalten werden)	Nein, der fDN unterliegt keiner ständigen AG-Kontrolle
Disziplinäre Verantwortung	Ja, der eDN muss bei Pflichtverletzung mit disziplinären Maßnahmen rechnen	Nein, impliziert durch fehlende persönliche Abhängigkeit besteht lediglich eine sehr eingeschränkte disziplinäre Verantwortung des fDN
Arbeitsrechtliche Ansprüche (Urlaub, Entgeltfortzahlung, KV, Sonderzahlungen)	eDN genießt den vollen arbeitsrechtlichen Schutz. Er hat Anspruch auf KV-Mindestentgelt, Überstundenzuschläge, Sonderzahlungen, Urlaub, EFZ bei Krankheit, Feiertagsentgelt	Stand 2025: Kein gesetzlicher Anspruch, keine Ansprüche aus arbeitsrechtlichen Bestimmungen; der Grundsatz der Vertragsfreiheit gilt; ----- - ab 1. 1. 2026 abgeschlossene fDV ⇒ geplante Neuerungen ⇒ siehe Punkt D)

Merkmal	Echter Dienstnehmer	Freier Dienstnehmer gemäß § 4 Abs 4 ASVG
I. Unterschiede im Arbeitsrecht		
Kündigungsschutz / Kündigungsfristen	Ja, gesetzliche Kündigungsfristen und -termine (gemäß AngG oder ABGB oder KV); allgemeiner Kündigungsschutz gemäß § 105 ArbVG	Stand 2025: FDV auf unbestimmte Zeit fällt nicht unter § 1159 ABGB. Kündigungsfrist und -termin müssen daher angemessen vereinbart werden. 4 Wochen ohne Termin sind laut OGH zulässig. <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> ab 1. 1. 2026 abgeschlossene fDV ⇔ geplante Neuerungen ⇔ siehe Punkt C)
Dienstzettel	Ja, Pflicht zur Ausstellung eines Dienstzettels mit erweiterten Mindestinhalten (seit 28. 3. 2024), ua Sitz des Unternehmens, Tätigkeitsbeschreibung, Entgeltauszahlung, SV-Träger Dienstzettel ist auch auszustellen bei kurzen Befristungen und fallweisen eDN.	
II. Unterschiede im Sozialversicherungsrecht		
Pflichtversicherung	Ja, Pflichtversicherung nach ASVG	Ja, Pflichtversicherung nach ASVG, ähnlich wie eDN. Ausnahmen für bereits anderweitig Versicherte (GSVG, Beamte, Freiberufler, Ärzte, Künstler)
Zuständiger Sozialversicherungsträger	ÖGK	ÖGK
Beitragspflicht	(Monatliches) Einkommen über Geringfügigkeitsgrenze (2025: € 551,10), bis Höchstbeitragsgrundlage (2025: monatlich € 7.525,00 ohne Sonderzahlungen, sonst € 6.450,00)	
Beitragszahlung	Beiträge werden vom DG berechnet, vom Lohn abgezogen und abgeführt.	Beiträge werden vom AG berechnet, vom Honorar abgezogen und abgeführt.
Lohnnebenkosten für DG/AG	Ja, für den eDN besteht volle Lohnnebenkostenpflicht (zB LommSt, DB, DZ, BV-Beiträge, U-Bahnsteuer in Wien)	Ja, für den fDN besteht – analog wie beim eDN – Lohnnebenkostenpflicht; Ausnahme: Für den fDN fällt kein WBF-Beitrag an.
Krankengeld / EFZ bei Krankheit	EFZ-Anspruch gegenüber DG im Krankheitsfall; Anspruch auf Krankengeld von der Krankenversicherung.	Kein EFZ-Anspruch gegenüber AG im Krankheitsfall; Anspruch auf Krankengeld von der Krankenversicherung ab dem 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

Merkmal	Echter Dienstnehmer	Freier Dienstnehmer gemäß § 4 Abs 4 ASVG
II. Unterschiede im Sozialversicherungsrecht		
Abfertigung Neu	Ja, der eDN und auch der fFN, beide sind in die BVK einzubeziehen. Der DG/AG zahlt BV-Beiträge iHv 1,53 % des Entgelts/Honorars ein.	
Insolvenzabsicherung	Ja, gemäß Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz	
III. Unterschiede im Steuerrecht		
Steuerliche Einordnung	Unselbständig	Selbständig
Abzug / Abführung der Steuer	Lohnsteuerpflicht ⇔ Lohnsteuer wird vom DG einbehalten und abgeführt	Einkommensteuerpflicht ⇔ ESt muss vom fDN selbst abgeführt werden (keine Lohnsteuerabfuhr durch AG)
Ist eine Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen?	Nein, eDN erhält eine Lohn-/Gehaltsabrechnung	Ja, fDN erstellt eine Honorarnote idR mit Umsatzsteuer; Kleinunternehmerregelung [ohne Umsatzsteuer] ist anwendbar